

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 101/69

URTEIL

Verkündet am

25. September 1969
Pohl,
Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Wojciech G [REDACTED],
c [REDACTED] M [REDACTED], C [REDACTED]-O [REDACTED], F [REDACTED],
Provinz B [REDACTED], Argentinien,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Revisionsbeklagte

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 18. September 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, Zorn und Dr. Woesner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 26. Oktober 1967 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1911 in R [REDACTED] /Polen geborene Kläger hat als polnischer Staatsangehöriger von 1940 bis 1945 im damaligen Reichsgebiet Zwangsarbeit leisten müssen. Nach dem Ende des zweiten Weltkriegs kehrte er nicht nach Polen zurück. Er hielt sich in verschiedenen DP-Lagern in der Bundesrepublik Deutschland auf und wanderte 1948 nach Argentinien aus, wo er seither lebt. Am 21. August 1945 ließ er sich vom Polnischen Generalkonsulat in Barletta/Italien einen Reisepaß ausstellen.

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde lehnte sowohl den ersten, auf §§ 167, 168 BEG a.F. gestützten, als auch den nach Art. VI BEG-SchlußG erneut gestellten Antrag des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit ab, weil sein Arbeitseinsatz in Deutschland nicht als Schädigung aus Gründen der Nationalität zu werten sei. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger weder unter Mißachtung der Menschenrechte geschädigt worden noch als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention anzusehen sei. Das Oberlandesgericht hat die Flüchtlingseigenschaft des Klägers verneint und deshalb die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Anspruch weiter. Die Beklagte hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Der Kläger kann am 1. Oktober 1953 Flüchtling im Sinne von § 160 BEG gewesen sein und daher nach Art. VI BEG-SchlußG Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit haben.

Die Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht die Flüchtlingseigenschaft des Klägers verneint hat, entsprechen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, weichen aber von der inzwischen zu § 160 BEG ergangenen Entscheidung RzW 1968, 571 Nr. 34 ab. Danach ist ein im Ausland lebender Verfolgter gemäß § 160 BEG schon



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dann entschädigungsberechtigt und damit auch im Sinne von Art. VI BEG-SchlußG als Flüchtling anzusehen, wenn ihm nach den in der Bundesrepublik gültigen Auffassungen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung Rechtsgüter gefährdet oder verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein grundlegend sind.

In Anwendung dieser Grundsätze wird das Berufungsgericht die Flüchtlingseigenschaft des Klägers überprüfen müssen. Die Zumutbarkeit der Rückkehr ergibt sich nicht schon daraus, daß der Kläger zur Erlangung eines Reisepasses eine Auslandsbehörde seines Heimatstaates in Anspruch genommen und den polnischen Paß benützt hat.

Mai

Maaß

Graf

Zorn

Dr. Woesner